



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2017

Wahlrecht für Kinder? Politische Initiation und der Status der Kindheit

Giesinger, Johannes

DOI: <https://doi.org/10.25162/ARSP-2017-0247>

Other titles: Should children have a right to vote? Political initiation and the status of childhood

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-142303>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Giesinger, Johannes (2017). Wahlrecht für Kinder? Politische Initiation und der Status der Kindheit. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)*, 103(4):456-469.

DOI: <https://doi.org/10.25162/ARSP-2017-0247>

JOHANNES GIESINGER

Wahlrecht für Kinder?

Politische Initiation und der Status der Kindheit

Should children have a right to vote? Political initiation and the status of childhood

ABSTRACT: Should children have the right to vote? This question is answered in the negative, in this essay. However, it is made clear that the debate on full political rights for children brings up some unsolved problems of liberal democratic thought. First, it might seem that denying a fundamental right (such as the right the vote) to children is an assault on their status as moral and political equals. More specifically, it can be pointed out that some groups of children or adolescents are denied the right to vote although they are not less politically competent than some adults. Second, there is a problem with regard to democratic legitimacy. Children are not entitled to participate in the political process, but are subject to legal regulations that result from that process. Third, excluding persons from democratic decision-making makes it difficult to adequately represent their interests in the political process.

Keywords: Childhood, adulthood, political status of children, political competence, right to vote, democratic legitimacy, autonomy, paternalism

Schlagworte: Kindheit, Erwachsenenalter, politischer Status von Kindern, politische Urteilsfähigkeit, Wahlrecht, demokratische Legitimität, Autonomie, Paternalismus

Das Recht, sich an den politischen Angelegenheiten des eigenen Landes zu beteiligen, gilt als fundamentales Menschenrecht¹, aber Kinder und Jugendliche sind davon ausgeschlossen. Insbesondere in Deutschland ist die Forderung lautgeworden, dies zu ändern und ihnen vollumfängliche politische Rechte zuzugestehen.² Unter anderem wird vorgeschlagen, all jenen Kindern das Wahlrecht zu gewähren, welche es selbst beanspruchen.³ Davon zu unterscheiden ist die Forderung nach einer generellen Senkung des Wahlalters. Ein dritter Vorschlag sieht die politische Stellvertretung der Kinder durch

1 In der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen ist es als Artikel 21 aufgeführt.

2 Einen guten Überblick über aktuelle Positionsbezüge in dieser Frage gibt: Klaus Hurrelmann u. Tanjev Schulz (Hg.), *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, 2014. Darin zu finden ist auch der philosophische Beitrag von Alexander Bagattini (Wahlrecht für Kinder oder bessere politische Partizipation von Kindern? In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann u. Tanjev Schulz, 2014, 140–155). Bagattini spricht sich gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts aus.

3 Vgl. z. B. Benjamin Kiesewetter, Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten, *ARSP* 95 (2009), 252–273, sowie Jörg Maywald, Wahlrecht für Kinder – Konsequenz der Demokratie, in: *Kinderethik. Aktuelle Perspektiven – klassische Problemvorgaben*, hrsg. v. Johannes Drerup u. Christoph Schickhardt, 2017, 233–245.

ihre Eltern vor. Den Eltern käme in diesem Fall eine zusätzliche Stimme zu, die sie aber im Sinne des Kindes einzusetzen hätten.

Im Folgenden argumentiere ich gegen ein direktes Wahlrecht für Kinder wie auch gegen ein Stellvertreterwahlrecht. Ich möchte aber aufzeigen, dass die entsprechenden Forderungen auf ungelöste Probleme des liberaldemokratischen Denkens verweisen, die in der politischen Philosophie meist ausgeblendet werden. In gängigen Modellen der politischen Philosophie gilt politisches Handeln als Angelegenheit kooperationsfähiger, rationaler, autonomer oder diskursfähiger Erwachsener. Kinder werden als zukünftige politische Personen gesehen, für die bestimmte Erwachsene als Eltern speziell zuständig sind.

Vor diesem Hintergrund lassen sich drei Probleme konkretisieren, aus denen Argumente für ein Kinderwahlrecht entwickelt werden können. *Erstens* kann argumentiert werden, die Verweigerung voller politischer Rechte verletze die Betroffenen in ihrem Status als Gleiche. Besondere Überzeugungskraft haben jene Varianten des Arguments, die auf den Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenenalter fokussieren: Die Frage ist hier, mit welcher Begründung wir Personen oberhalb einer bestimmten Altersgrenze pauschal und ohne weitere Prüfung ihrer Fähigkeiten und Einstellungen das Wahlrecht gewähren, während wir Personen unterhalb der Grenze pauschal davon ausschließen. *Zweitens* kann von einem Legitimitätsdefizit gesprochen werden. Die Frage ist hier, inwiefern politische Machtausübung gegenüber Kinder legitim ist. Gängige vertrags- und diskurstheoretische Modelle gründen politische Legitimität in der politischen Beteiligung und der Zustimmung aller: Wer von einer politischen Regelung betroffen ist, soll an ihrer Ausarbeitung beteiligt werden. Kinder sind, z. B. durch die Schulpflicht, von politischer Machtausübung betroffen, können aber aufgrund fehlender politischer Rechte keinen Einfluss auf den Legitimationsprozess nehmen. Der Ausschluss von Kindern vom Wahlrecht, so kann *drittens* argumentiert werden, führt auch zu einem Repräsentationsdefizit. Verfügen Kinder nicht über volle politische Partizipationsrechte, besteht die Gefahr, dass ihre Perspektive und ihre Interessen im politischen Prozess nicht angemessen repräsentiert sind und in der Folge nur ungenügend berücksichtigt werden. Diesen drei Problemfeldern und den entsprechenden Argumenten für ein Kinderwahlrecht wende ich mich im Folgenden vertieft zu.

1. Kindesstatus, Erwachsenenstatus, staatsbürgerlicher Status

Betrachten wir das erste der genannten Argumente für ein Kinderwahlrecht. Dieses Argument geht von der Auffassung aus, dass politisch-moralische Gleichheit sich insbesondere durch die Gewährung gleicher Rechte ausdrückt. Werden jemandem fundamentale Rechte aberkannt, so kann er oder sie sich demnach als „Bürger oder Bürgerin zweiter Klasse“ vorkommen.

Dagegen wird man zunächst argumentieren, dass Kinder und Erwachsene sich faktisch in relevanter Hinsicht unterscheiden und es deshalb gute Gründe gibt, sie unterschiedlich zu behandeln. Die Annahme lautet, dass die Ausübung politischer Rechte

bestimmte Fähigkeiten voraussetzt, über die Erwachsene verfügen, Kinder hingegen nicht. Im Fokus steht hier die politische Urteilsfähigkeit: Insofern Kinder politisch noch nicht voll urteilsfähig sind, kann es legitim sein, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten.

Nach der Argumentation Benjamin Kiesewetters ergibt sich an dieser Stelle jedoch ein gravierendes Problem. Dieses besteht darin, dass im Falle von Erwachsenen allenfalls eine minimale (oder potenzielle) Form von politischer Urteilsfähigkeit als Bedingung für die Zuerkennung des Wahlrechts gilt. Erwachsene dürfen auch dann zur Wahl gehen, wenn sie politisch uninformiert sind und sich keine eigene Meinung gebildet haben. Geringe Intelligenz oder Bildung gelten nicht als Grund für die Aberkennung des Wahlrechts. Dies wiederum bedeutet, dass manche ältere Kinder und Jugendliche, die heute kein Wahlrecht haben, die Bedingung minimaler politischer Urteilsfähigkeit ebenfalls erfüllen. Wie Kiesewetter ausführt, besteht zwischen dem Alter von Personen und ihrer politischen Urteilsfähigkeit kein „strenger“, sondern nur ein „lockerer“ Zusammenhang.⁴ Die Entwicklung dieser Fähigkeit ist demnach nicht an eine bestimmte Altersschwelle gebunden, vielmehr sind markante Entwicklungsunterschiede zwischen Individuen gleichen Alters festzustellen. Jedoch verfügen Personen in der ersten Lebensphase („Kinder“), wie Kiesewetter einräumt, statistisch gesehen über geringere politische Urteilsfähigkeit als ältere Personen („Erwachsene“). Dieser statistische Zusammenhang reicht aber nach Kiesewetter nicht aus, um jüngeren Personen das Wahlrecht vorzuenthalten: Da es sich dabei um ein *fundamentales* Recht handle, sei ein *zwingender* Grund nötig, um den Ausschluss von Personen von diesem Recht zu rechtfertigen. Auf dieser Basis formuliert Kiesewetter seinen Vorschlag, all jenen Kindern das Wahlrecht zu gewähren, die es selbst beanspruchen.

Zu diesem Vorschlag ist zunächst anzumerken, dass er dem Kriterium der politischen Urteilsfähigkeit keinerlei Bedeutung zuschreibt.⁵ Sofern politische Urteilsfähigkeit als Kriterium für das Wahlrecht anerkannt wird, könnte Kiesewetters Argumentation womöglich durch die Einführung von Kompetenztests Rechnung getragen werden: Jeder Jugendliche, der sich für das Wahlrecht interessiert, müsste einen Test bestehen. Damit wäre sichergestellt, dass niemand aus statistischen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre. Die Hauptschwierigkeit dieses Modells besteht darin, dass die Gewährung des Wahlrechts dann fairerweise insgesamt an das Bestehen des Tests zu binden wäre: Es ist nicht einzusehen, warum jüngere Personen sich einem Test stellen müssten, ältere hingegen ohne Nachweis ihrer politischen Urteilsfähigkeit wählen dürf-

4 Kiesewetter (Fn. 3), 266 ff. Mit Matthew Clayton (*Justice and Legitimacy in Upbringing*, 2006, 186; vgl. auch Joel Anderson u. Rutger Claassen, *Sailing Alone: Teenage Autonomy and Regimes of Childhood*, *Law and Philosophy* 31 (2012), 495–522, hier: 501) könnte man annehmen, dass Alter „a valuable proxy“ für das Vorhandensein politischer Urteilsfähigkeit ist.

5 In der Tat zögert Kiesewetter, politische Urteilsfähigkeit als Bedingung für die Gewährung des Wahlrechts anzuerkennen. So schreibt er: „Es scheint zwar bezweifelbar, aber nicht unvertretbar, dass das Fehlen bestimmter kognitiver Fähigkeiten, die für politische Urteilsfähigkeit notwendig sind, ein zwingender Grund sein kann, jemanden vom Wahlrecht auszuschließen“ (Kiesewetter (Fn. 3), 269).

ten. Damit würde aber womöglich gewisse Gruppen Erwachsener, die heute wählen dürfen, vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁶

Weiter ist zu erwähnen, dass die Argumentation Kiesewetters analog auf die Gewährung von Autonomierechten angewandt werden könnte. Auch diese haben fundamentalen Charakter und werden Erwachsenen ohne Überprüfung ihrer Autonomie- oder Urteilsfähigkeit zugesprochen. Erwachsene sind im Gegensatz zu Kindern beispielsweise berechtigt, ihren Wohnort selbst zu wählen, Verträge abzuschließen oder medizinische Entscheidungen zu treffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gewisse Jugendliche über ein höheres Maß an Autonomiefähigkeit verfügen als manche Erwachsene. Die Tatsache, dass Personen unter achtzehn statistisch gesehen über geringere Autonomiefähigkeit verfügen als ältere Personen, reicht nach Kiesewetter nicht aus, um die Jüngeren pauschal in ihren Autonomierechten einzuschränken. Überträgt man Kiesewetters Vorschlag zum Wahlrecht auf die Sphäre der persönlichen Autonomie, so bedeutet dies, dass jedes Kind, das selbständig volle Autonomierechte beansprucht, diese ohne Weiteres erhalten soll. Nicht alle, die mit dem Kinderwahlrecht sympathisieren, dürften bereit sein, derart weitgehenden kinderrechtlichen Forderungen zuzustimmen.

Dies macht deutlich, dass die Diskussion des Kinderwahlrechts in allgemeine Überlegungen zur sozialen Stellung von Kindern einzubetten ist. Die gängige Praxis der Zuschreibung des Wahlrechts auf der Basis einer Altersgrenze ist als Aspekt eines umfassenden sozialen Arrangements zu sehen, das Kindern und Erwachsenen einen unterschiedlichen *Status* zuschreibt.⁷

Gemäß dem hier verwendeten Verständnis dieses Begriffs ist ein Status durch eine Reihe von Berechtigungen und Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten konstituiert. Mit dem Status-Begriff soll ausgedrückt werden, dass die entsprechenden normativen Regelungen für einen bestimmten Zeitraum gelten und dann definitiv durch andere ersetzt werden. Der Übergang ins Erwachsenenalter ist als Status-Wechsel zu verstehen ist, bei dem das für die Kindheit charakteristische Bündel von Rechten und Pflichten durch ein neues ersetzt wird. Der *Kindesstatus* wird durch den *Erwachsenenstatus* abgelöst. Im Gegensatz zu anderen Status (z. B. dem Status der Staatsbürgerschaft oder dem Status der Elternschaft) ist der Kindesstatus als *globaler* Status aufzufassen: Er bezieht sich nicht auf einen Teilbereich des Lebens einer Person, sondern auf alle Bereiche. Gemäß geltenden Regeln erwerben Kinder, wenn sie in den Erwachsenenstatus eintreten, nicht nur umfassende Autonomierechte, sondern auch vollen staatsbürgerlichen Status. Die Diskussion um das Kinderwahlrecht dreht sich so betrachtet um einen Aspekt des Erwachsenenstatus, den Status eines vollwertigen Staatsbürgers. Folgt man Jeremy

6 Weitere Probleme eines solchen Testsystems können erwähnt werden: Erstens wäre ein solches System mit hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Zweitens wäre es schwierig, einen Test zu entwickeln, der die relevanten Kompetenzen in verlässlicher Weise misst. Drittens würde ein individualisierter Übergang bestehende soziale Ungleichheiten verstärken, da die Kinder wohlhabender und gebildeter Eltern sich tendenziell früher für den Test anmelden und ihn wohl auch mit höherer Wahrscheinlichkeit bestehen würden.

7 Anderson u. Claassen (Fn. 4); Tamar Schapiro, *What is a Child? Ethics* 109 (1999), 715–738. Zum Begriff des Status vgl. auch Jeremy Waldron: *Dignity, Rank and Rights*, 2012.

Waldron⁸, so kann der Kindesstatus als *condition status* eingestuft werden, als Status, dessen Zuschreibung durch bestimmte *Bedingungen* gerechtfertigt ist. Wie Waldron betont, ist die Zuschreibung eines *condition status* mit der Auffassung vereinbar, dass die betreffende Person über vollen moralischen Status verfügt. Man könnte sagen, dass bei Person mit vollem Status jede Ungleichbehandlung aufgrund relevanter Bedingungen gerechtfertigt werden muss.

Einerseits scheint die Einrichtung eines Kindesstatus auf der besonderen Bedingungen in der ersten Lebensphase, d. h. der speziellen Fürsorge- und Erziehungsbedürftigkeit von Kindern, legitim.⁹ Andererseits aber verfügen einige der Personen, die sich noch im Kindesstatus befinden, über ähnliche Fähigkeiten wie Erwachsene. Individuen entwickeln sich unterschiedlich. Dazu kommt, dass nicht klar ist, welche Fähigkeiten (bzw. welches Niveau in der Entwicklung der relevanten Fähigkeiten) den Übergang in den Erwachsenenalter markieren sollten. In diesem Kontext ist auch zu erwähnen, dass die Eigenschaften der Betroffenen dadurch beeinflusst sein können, in welchem Status sie sich befinden: Kinder (d. h. Personen im Kindesstatus) werden typischerweise als inkompetent behandelt und ihnen wird weniger Verantwortung zugeschrieben als Erwachsenen. Die Betroffenen übernehmen diese Zuschreibungen teilweise und entwickeln sich entsprechend.¹⁰

Wenn wir eine Altersgrenze für den Eintritt in den Erwachsenenstatus – oder spezifischer, den staatsbürgerlichen Status – festlegen, so geschieht dies ein Stück weit willkürlich. Wir sind dabei von einander widerstreitenden Anforderungen geleitet, zum einen dem Bemühen um größtmögliche Inklusion, zum anderen von der Sorge darum, dass Bürger und Bürgerinnen ihre politischen Rechte in kompetenter und verantwortungsvoller Art ausüben. Stellen wir diesen zweiten Aspekt in den Vordergrund, so kann dies dazu führen, die Schwelle für die Gewährung des Wahlrechtes hoch anzusetzen. Dies aber würde dem ersten Punkt widersprechen, weil dann wohl viele, die heute das Wahl-

8 Waldron (Fn. 7).

9 Die Rede von den speziellen Bedingungen der Kindheit ist heikel, da Kindheit weitherum nicht als rein biologisches Phänomen, sondern als „sozial konstruiert“ gilt (vgl. dazu die Debatte in der neueren Soziologie der Kindheit, insbesondere Allison James u. Alan Prout, *A New Paradigm for the Sociological Study of Childhood? Provenance, Promise and Problems*, in: *Constructing and Reconstructing Childhood. Contemporary Issues in the Sociological Study of Childhood*, hg. v. Allison James u. Alan Prout, 1997, 7–33; Jens Qvortrup, *Varieties of Childhood*, in: *Studies in Modern Childhood. Society, Agency, Culture*, hg. v. Jens Qvortrup, 2005, 1–20; sowie Leena Alanen, *Women's Studies / Childhood Studies. Parallels, Links and Perspectives*, in: *Children Taken Seriously in Theory, Policy and Practice*, hg. v. Jan Mason u. Toby Fattore, 2005, 31–45. Für philosophische Anmerkungen zu dieser Diskussion vgl. Gunter Graf, *Conceptions of Childhood. Agency and the Well-being of Children*, in: *The Well-being of Children. Philosophical and Scientific Approaches*, hg. v. Gunter Graf u. Gottfried Schweiger, 2015, 20–33). Es wird meist nicht bestritten, dass die ersten Lebensjahre durch spezielle biologische Bedingungen charakterisiert sind, aber angenommen, dass man auf diese Bedingungen sozial unterschiedlich reagieren kann. Kindheit lässt sich unterschiedlich ausgestalten, und der Übergang ins Erwachsenenalter kann verschieden organisiert werden. Die Status-Idee baut auf solchen Überlegungen auf: Der Kindesstatus ist faktisch sozial konstruiert, und es kann diskutiert werden, inwiefern diese Konstruktion normativ gerechtfertigt ist. Die Idee eines Kindesstatus lässt sich mit Sally Haslangers Begriff der konstitutiven Konstruktion zusammenbringen (vgl. Sally Haslanger, *Social Construction: Myth and Reality*, in: *Resisting Reality*, 2012, 183–218).

10 Dies umschreibt Haslanger (Fn. 9) mit dem Begriff der diskursiven Konstruktion.

recht besitzen, davon ausgeschlossen würden. Die Befürworter des Kinderwahlrechts werden argumentieren, dass der Aspekt der Inklusion auch auf Kinder anzuwenden ist. Allerdings scheint klar, dass zumindest jüngere Kinder davon ausgeschlossen werden müssen. Darüber hinaus jedoch bestehen meines Erachtens unterschiedliche soziale Optionen: Wendet man die minimale Schwelle in der Entwicklung politischer Urteilsfähigkeit, die im Erwachsenenstatus für die Gewährung des Wahlrechts ausreicht, auch auf Kinder an, so könnte man eine Alterslimite von zwölf Jahren in Betracht ziehen. Für einen frühen Zeitpunkt spricht unter anderem, dass der Zuschreibung voller staatsbürgerlicher Rechte das Potenzial innewohnt, Urteilsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu stärken.

Es bestehen jedoch gute Gründe für einen späteren Übergangszeitpunkt: So bleibt mehr Zeit für persönliche Reifung und politische Bildung. Zu beachten ist auch, dass viele Zwölfjährige nicht an der Übernahme politischer Rechte und Pflichten interessiert sind. Zudem befinden sich die meisten Kinder in diesem Alter noch in starker Abhängigkeit von ihren Eltern und werden dazu neigen, deren politische Ansichten zu übernehmen. Dies hängt auch damit zusammen, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht berechtigt sind, ein selbständiges Leben zu führen. Diese Einschätzung fiele anders aus, wenn Personen in diesem Alter den Kindesstatus insgesamt hinter sich lassen würden und das Recht hätten, unabhängig von ihren Eltern zu leben.

Die Wahl eines späteren Übergangs (z. B. sechzehn oder achtzehn) hat zur Folge, dass minimal urteilsfähige Jugendliche – im Gegensatz zu älteren Personen mit ähnlichen Fähigkeiten – vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Meiner Auffassung nach geht diese Lösung nicht mit einer Herabsetzung oder Entwürdigung der Kinder einher. *Erstens* wird diesen Personen das Wahlrecht nicht definitiv, sondern für einen begrenzten Zeitraum vorenthalten. *Zweitens* sind die Übergangsmodalitäten für alle transparent. Das bedeutet, dass für politisch interessierte Jugendliche jederzeit klar ist, wann sie das Wahlrecht erhalten werden. *Drittens* wohnt diesem Modell ein Moment der Gleichheit inne, insofern alle Personen ungeachtet ihrer Intelligenz, ihres Bildungsstandes oder ihrer sozialen Herkunft zum gleichen Zeitpunkt volle politische Rechte erhalten. Alle individualistischen Modelle, inklusive des von Kiesewetter vorgeschlagenen, führen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer stärkeren Repräsentation der Angehörigen privilegierter und gebildeter Schichten.

Vor diesem Hintergrund kann man den Eintritt in den vollen staatsbürgerlichen Status als *Initiation* in die Welt der erwachsenen Staatsbürger und -bürgerinnen sehen, vergleichbar mit religiösen Initiationsritualen wie der Firmung oder des Bar Mitzwa. Der Zeitpunkt für diese Rituale ist mit Blick darauf gewählt, wann Kinder reif dafür sind, in die religiöse Welt der Erwachsenen aufgenommen zu werden. Dies bedeutet aber nicht, dass man, wenn man einen bestimmten Grad religiöser oder Reife erreicht, automatisch religiös mündig wird. Jedoch ist jederzeit für alle Betroffenen klar, wann sie religiös mündig sein werden. Typisch für religiöse Übergangsrituale ist, dass Heranwachsende speziell darauf vorbereitet werden. So erhalten sie die notwendigen Kenntnisse, um die religiösen Pflichten eines mündigen Gläubigen wahrnehmen zu können. Zudem wird

davon ausgegangen, dass das Ritual selbst ihnen ihre neue Verantwortung vor Augen führt und sie für das Erwachsenenleben stärkt.

Analoges gilt für die politische Initiation: Auch hier können die Kinder durch Schulbildung speziell auf die Übernahme ihrer neuen Rechte und Pflichten vorbereitet werden. Hierfür ist eine breite Allgemeinbildung ebenso nötig wie spezielle politische Kenntnisse und Einstellungen. Zudem scheint die Fähigkeit zu kritischem Denken unabdingbar. Eine gute Vorbereitung auf die volle Staatsbürgerschaft wird fast zwangsläufig dazu führen, dass viele der jungen Staatsbürger und -bürgerinnen politisch kompetenter sind als manche der älteren Personen. Jedenfalls kann sich das Bildungssystem nicht darauf beschränken, Heranwachsende auf jenes minimale Niveau politischer Urteilsfähigkeit zu führen, welches im Erwachsenenstatus als Bedingung für die Zuschreibung des Wahlrechts gilt. In der politischen Bildung wird man von einer anspruchsvollen Ideal demokratischer Partizipationsfähigkeit ausgehen, ohne jedoch annehmen zu können, dass alle das entsprechende Niveau erreichen werden.

2. Das Legitimitätsdefizit

Gemäß dem zweiten Argument für ein Kinderwahlrecht führt der politische Ausschluss der Kinder zu einem Legitimitätsdefizit in der liberalen Demokratie. Dahinter steht die Auffassung, dass die Legitimität politischer Machtausübung nur durch direkte politische Beteiligung aller sicherzustellen ist.¹¹ Ausgehend von einer bestimmten Idee demokratischer (oder liberaler) Legitimität wird geschlossen, dass alle, die von politischer Machtausübung *betroffen* sind, am Legitimationsprozess zu *beteiligen* sind. Da Kinder offensichtlich von politischen Regelungen und Entscheidungen betroffen sind, müssen sie volle politische Rechte haben, um die Legitimität politischer Machtausübung sicherzustellen.

Ein naheliegender Einwand gegen diese Sichtweise lautet, dass die Beteiligung nicht-urteilsfähiger oder nicht-autonomer Personen am demokratischen Prozess die Ausübung politischer Macht nicht legitimieren kann. Gefordert ist die *qualifizierte* Zustimmung der Betroffenen. Insofern Kinder politisch nicht-urteilsfähig sind, behebt die Einführung des Kinderwahlrechts das Legitimitätsdefizit nicht.¹² Und selbst wenn ältere Kinder oder Jugendliche zur Wahl zugelassen wären, wäre das Legitimitätsproblem in Bezug auf jüngere Kinder noch nicht gelöst.

Akzeptiert man dies, so kann man entweder die dahinterliegende Konzeption von Legitimität überdenken oder den Status der Kinder in einer Weise bestimmen, die es nicht nötig erscheinen lässt, sie am Legitimationsprozess teilhaben zu lassen.

11 Vgl. Fabienne Peter, *Democratic Legitimacy*, New York 2009.

12 Zum Zusammenhang von Autonomiefähigkeit und Legitimität vgl. die Beiträge von John Christman, insbesondere: *Autonomy, Self-Knowledge, and Liberal Legitimacy*, in: *Autonomy and the Challenges to Liberalism*, hg. v. John Christman u. Joel Anderson, 2005, 330–357.

Gängige Modelle von Legitimität, die die Kooperation und allenfalls den Diskurs autonomer Erwachsener voraussetzen, scheinen auf diese zweite Option ausgelegt. Kinder sind in diesem Bild aus der politischen Sphäre ausgeschlossen. Sie werden dem privaten Bereich der Familie zugeordnet, der von Fürsorge und Liebe, nicht aber von politischen Prinzipien bestimmt sein soll. Im Extremfall gelten Kinder als Eigentum der Eltern.¹³ Die dominante Position in der modernen Moralphilosophie ist allerdings, dass Kinder als moralisch eigenständige Personen zu sehen sind, über die die Eltern nicht nach Belieben verfügen können.

Werden Kindern eigene moralische Rechte zugeschrieben, so wird ihre moralische Eigenständigkeit noch weiter hervorgehoben. Die Rechte von Kindern können etwa der Legitimation staatlicher Eingriffe in das elterliche Handeln dienen: Demnach darf der Staat das Handeln der Eltern beschränken, wenn kindliche Rechte verletzt zu werden drohen. Durch die Zuschreibung von Rechten werden Kinder also ein Stück weit aus dem privaten Bereich der Familie herausgehoben. Der Kindes-Status ist hier gewöhnlich so ausgelegt, dass Kinder als Individuen voll zählen, jedoch nur über einen Teil der Rechte erwachsener Personen verfügen.¹⁴ Gemäß einer gängigen Auffassung sollten Kinder Rechte haben, die ihre Interessen schützen, nicht aber Autonomierechte und politische Rechte.

Was dies für das Problem politischer Legitimität bedeutet, bleibt unklar. Einem Wesen können auch dann individuelle Rechte zugeschrieben werden, wenn es am politischen Legitimationsprozess nicht selbst beteiligt ist. Andererseits schmälert der Ausschluss von diesem Prozess von vornherein die Chance, in seinen Anliegen angemessen berücksichtigt zu werden. Möglicherweise kann die Idee der Legitimität in einer Weise modifiziert werden, welche den Einbezug kindlicher Anliegen möglich macht. So könnte man von der Forderung nach faktischer Zustimmung zu politischen Regelungen abweichen und mit der Idee *hypothetischer* Zustimmung arbeiten. Ohnehin scheint eine Konzeption politischer Legitimität, die ausschließlich auf faktische Zustimmung baut, problematisch. Die Vorstellung eines vernünftigen oder idealen Konsenses, der sich zumindest auf die Grundlagen der Verfassung bezieht, steht oftmals im Hintergrund. Dies wird etwa in Rawls' Prinzip der liberalen Legitimität deutlich, in dem es heißt, politische Machtausübung müsse im Einklang mit Verfassungsgrundlagen geschehen, von denen vernünftigerweise zu erwarten sei, dass Bürger und Bürgerinnen – als Freie und Gleiche – ihnen im Lichte der allen Menschen gemeinsamen Vernunft zustimmen können.¹⁵ Es geht hier also nicht (nur) darum, dass Personen politischen Prinzipien faktisch zustimmen, sondern dass diese Prinzipien ihre Zustimmung *verdienen*.

13 Für diese Position vgl. Jan Narveson, *The Libertarian Idea*, 1988, 273.

14 So auch John Rawls, *The Idea of Public Reason Revisited*, *The University of Chicago Law Review* 64 (1997), 765–807.

15 Vgl. John Rawls, *Political Liberalism*, 137. Das Problem des Zusammenhangs von faktischer und hypothetischer Zustimmung stellt sich auch im Rahmen der diskursethischen Demokratietheorie (vgl. dazu Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 1992).

Gleichzeitig wäre es problematisch, den Legitimationsprozess vollständig vom faktischen öffentlichen Diskurs und der tatsächlichen Zustimmung der Betroffenen abzulösen. Dies würde bedeuten, dass im Namen eines Ideals von politischer Vernunft über die Köpfe der Bürger und Bürgerinnen hinweg entschieden werden könnte. Ein solches Ideal kann den faktischen Diskurs leiten, aber nicht ersetzen.

Allenfalls könnte man die Auffassung vertreten, in Hinblick auf den Einbezug von Kindern müsse dennoch auf die Idee der hypothetischen Zustimmung zurückgegriffen werden. Politische Regelungen könnten in diesem Modell nur dann als legitim betrachtet werden, wenn zu erwarten wäre, dass auch Kinder ihnen vernünftigerweise zustimmen könnten. Wenn wir allerdings von hypothetischer Zustimmung ausgehen, müssen wir uns fragen, unter welchen Bedingungen Kinder zustimmen würden. Dies jedoch führt uns weg von der Idee der Zustimmung: So könnte man annehmen, dass Kinder einer Regelung zustimmen würden, wenn sie ihre *Interessen* angemessen berücksichtigt. Inwieweit sich diese Idee, die von klassischen vertrags- und diskurstheoretischen Modellen abweicht, vertreten lässt, ist weiter zu diskutieren. Zumindest als Ergänzung zu diesen Modellen ist sie in Betracht zu ziehen.

Zu bemerken ist auch, dass wir hinsichtlich der Rechtfertigung von elterlichem Paternalismus vor einem analogen Problem stehen: Einerseits können wir, um die damit verbundene Form der Machtausübung zu legitimieren, nicht von der Zustimmung des Kindes ausgehen. Es gehört zum Standardbegriff des Paternalismus, dass eine solche Zustimmung gerade nicht vorliegt. Die Auffassung, dass sich Paternalismus ohne Zustimmung des Betroffenen nicht rechtfertigen lässt, erscheint ebenso unbefriedigend wie die Ansicht, dass eine Rechtfertigung aufgrund der mangelnden Autonomiefähigkeit von Kinder unnötig ist. Wenn wir paternalistische Freiheitsbeschränkungen gegenüber Kinder rechtfertigen, werden wir in der einen oder anderen Weise auf deren Interessen verweisen. Während paternalistische Machtausübung (per definitionem) auf die Interessen der betroffenen Person fokussiert, haben politische Freiheitsbeschränkungen, die teils ebenfalls paternalistisch sein können, die Interessen aller angemessen zu berücksichtigen.

3. Das Repräsentationsdefizit

Der Ausschluss der Kinder vom Wahlrecht wirft die Frage nach der Legitimität staatlicher Machtausübung gegenüber Kindern auf. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob ihre Interessen letztlich in angemessener (oder gerechter) Weise berücksichtigt sind. Es besteht die Gefahr, dass die Interessen von Personen, die im demokratischen Prozess nicht direkt repräsentiert sind, bei der Ausgestaltung der sozialen Ordnung und der Verteilung von Gütern vernachlässigt werden.

Im Falle der Kinder handelt es sich zum einen um Interessen, welche auf ihre aktuelle Lebenssituation bezogen sind, z. B. um bildungs- und familienpolitische Belange. Zum anderen sind Interessenkonflikte zwischen den Generationen auszumachen, die etwa

in ökologischen Fragen oder der Finanz- und Sozialpolitik virulent werden.¹⁶ Durch die zunehmende Überalterung droht in diesem Bereichen die Perspektive der älteren Generation ein Übergewicht zu erlangen, während die Interessen der Jüngsten nicht direkt repräsentiert sind. Nicht zu bestreiten ist, dass hier ein echtes Problem vorliegt: Werden Kinder als politisch relevant betrachtet, müssen ihre Interessen im politischen Prozess berücksichtigt werden.

Als Erstes wird man an die Eltern als politische Repräsentanten der Kinder denken, als Zweites an spezielle Lobbyorganisationen, welche sich in der Öffentlichkeit und bei Politikern für die Interessen von Kindern stark machen. Drittens ist zu überlegen, wie die Kinder selbst an politischen Entscheidungen beteiligt werden können, ohne das volle Wahlrecht auszuüben.

Sieht man die Eltern als politische Vertreter der Kinder, so ist die Idee des sogenannten Stellvertreterwahlrechts näher zu betrachten. Gemäß dieser Idee sollen Eltern stellvertretend für nicht-urteilsfähige Kinder wählen oder abstimmen können und hierfür eine zusätzliche Stimme erhalten. Dieses Modell bezieht seine Plausibilität daraus, dass stellvertretendes Entscheiden zu den wesentlichen Aufgaben im Elternstatus gehört: Kinder – als nicht-autonome Personen – können wichtige Entscheidungen noch nicht selbst treffen. Deshalb müssen andere Personen an ihrer Stelle und idealerweise in ihrem Interesse entscheiden. Dabei handelt es sich gemäß den gängigen sozialen Arrangements primär um die Eltern. Warum also sollten die Eltern nicht auch die politische Repräsentation der Kinder übernehmen können?

Eine Schwierigkeit dieses Modells ist, dass damit zwar in gewissem Sinne der Parole „Ein Mensch – eine Stimme“ Genüge getan wird, diese Parole in einem anderen Sinne aber verletzt wird: Personen mit Kindern werden mehr Stimmen haben als Kinderlose.

Dies könnte insbesondere dann zum Problem werden, wenn in einer Gesellschaft eine Korrelation zwischen Kinderreichtum und politischer Gesinnung besteht. Wenn etwa Eltern islamistischen oder christlich-fundamentalistischen Überzeugungen statistisch gesehen mehr Kinder haben als liberal und demokratisch gesinnte Personen, könnte durch das Stellvertreterwahlrecht eine Verzerrung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen erfolgen.

Ein weiteres Problem ist, dass keine Kontrolle darüber möglich ist, ob Eltern in ihrem Wahlverhalten tatsächlich die Interessen der Kinder wahrnehmen. Im medizinischen Bereich etwa ist es möglich, elterliche Entscheidungen, die gegen das Kindeswohl verstoßen, zu übergehen. Dies scheint im politischen Bereich, wo die Stimmabgabe anonym geschieht, kaum möglich. Christoph Schickhardt¹⁷ schlägt vor, die politischen Entscheidungen der Eltern zentral zu speichern und den Kindern später zugänglich zu machen. Die Eltern müssten sich dann für ihre stellvertretenden Entscheidungen rechtfertigen.

16 Vgl. Kiesewetter (Fn. 3), Anmerkung 3, 254.

17 Christoph Schickhardt, Kinder im Wahlrecht und in Demokratien. Für eine elterliche Stellvertreterwahlpflicht, *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 2 (2015), 191–248.

Abgesehen davon, dass ein solches Verfahren sehr aufwendig wäre, ist zweifelhaft, ob es Eltern in ihrem Wahlverhalten beeinflussen würde. Dabei stellt sich auch das Problem, dass oftmals gar nicht klar ist, welche politischen Entscheidungen den Interessen von Kindern am besten entsprechen. Betrachten wir das Beispiel des Atomausstiegs: Selbstverständlich könnte man argumentieren, dass Eltern ihre Kinder-Stimme für den schnellstmöglichen Ausstieg abgeben sollten, da Kinder der atomaren Gefahr noch länger ausgesetzt sein werden als Erwachsene und ihre Generation zudem das ungelöste Endlagerungsproblem angehen muss. Andererseits sind auch die von den Ausstiegsgegnern vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente für die Kinder von Belang: Möglicherweise gefährdet der Atomausstieg ihre zukünftigen Arbeitsplätze. Wie also sollen sich Eltern entscheiden, wenn nicht so, wie es auch für sich selbst tun?

Politische Entscheidungen dieser Art hängen nicht nur von der Beurteilung des Eigeninteresses ab, sondern beruhen auf hohem Masse auf politischen Wertvorstellungen. Kinder haben normalerweise noch keine solchen Wertvorstellungen. Folglich ist es für die Eltern gar nicht möglich, eine Stimme für das Kind abzugeben. Man könnte argumentieren, dass die Eltern, wenn sie das Kind vertreten, ihre eigenen Wertvorstellungen ins Spiel bringen. Das jedoch führt es dazu, dass die politischen Wertvorstellungen von Personen mit Kindern verstärktes Gewicht bekommen.

Ein weiteres Problem ist, dass ein Stellvertreterwahlrecht offenlässt, ob Eltern die Interessen ihrer Kinder tatsächlich vertreten. Politisch desinteressierte Personen, die ihre eigenen Stimme verfallen lassen, werden kaum für ihre Kinder wählen gehen. Schickhardt will dem mit der Einführung einer Stellvertreterwahlpflicht abhelfen: Eltern sollen verpflichtet werden, ihre Stimme für das Kind abzugeben. Dies wiederum ist ein problematischer Eingriff in die persönliche Freiheit von Eltern. Während es Kinderlosen möglich wäre, sich von der Politik fernzuhalten, wären Personen mit Kindern verpflichtet, sich politisch zu informieren und genau abzuwägen, welche politischen Entscheidungen im Interesse ihrer Kinder liegen. Im schweizerischen System der direkten Demokratie müssten die Eltern nicht nur an Wahlen, sondern auch an vierteljährlich stattfindenden Sachabstimmungen zu oftmals komplexen Themen teilnehmen. An diesen Abstimmungen nehmen selten mehr als 50 % der Stimmberechtigten teil. Dies heißt, dass durch eine Stellvertreterstimmpflicht viele Personen zu politischer Partizipation gezwungen würden, die ansonsten politisch abstinent blieben.

Als Alternative zum elterlichen Stellvertreterwahlrecht (oder einer entsprechenden Pflicht) bietet es sich an, die Stellvertretung der Kinder durch Lobbyorganisationen sicherzustellen, denen die Möglichkeit geboten wird, sich im politischen Prozess Gehör zu verschaffen. Der Vorteil dieser Art von Vertretung besteht darin, dass die kindlichen Interessen auch dort zur Geltung gebracht werden können, wo sie mit den Interessen von Eltern oder Lehrpersonen konfliktieren.

Schließlich ist über Möglichkeiten nachzudenken, Kinder direkt in demokratische Prozesse einzubeziehen. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Zum einen kann Kindern in begrenzten Bereichen ihres Lebens, z. B. in der Schule, ein demokratisches Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Zum anderen können Kinder in ihren politischen Willensäußerungen von Entscheidungsträgern zumindest angehört werden. Artikel 12

der UN-Kinderrechtskonvention spricht Kindern ein solches Recht zu, ohne es aber explizit auf politische Fragen zu beziehen: Kinder sollen eine eigene Meinung bilden und frei äußern können. Ihre Meinung soll wenn möglich berücksichtigt werden. Die in der Schweiz und teils auch in Deutschland eingerichteten Jugendparlamente ermöglichen den Jugendlichen, über ihre Anliegen zu diskutieren und sich bei Entscheidungen Gehör zu verschaffen. An einigen Orten in der Schweiz existiert zum Beispiel das Instrument der Jugendmotion. Jugendliche können hier ihre Anliegen durch das Sammeln von Unterschriften in den politischen Prozess einbringen.

Die Ermöglichung direkter politischer Partizipation ist nicht nur deshalb angebracht, weil dadurch eine bessere Repräsentation kindlicher Interessen gewährleistet werden kann. Mit der Zusicherung solcher Partizipationsrechte wird auch ausgedrückt, dass Kinder in ihrem Status als Gleiche ernst genommen werden. Umgekehrt können sich Kinder, wenn sie von jeglicher politischer Teilhabe ausgeschlossen sind, zu Recht in ihrem Status oder ihrer Würde verletzt fühlen. Zudem sind Partizipationsrechte für die Einübung politischer Mitbestimmung von Belang. Sie sind ein wichtiger Aspekt des politischen Bildungsprozesses.

Schickhardt schlägt vor, in der Diskussion des Kinderwahlrechts von einer „nüchternen“ und „realistischen“ Konzeption von Demokratie auszugehen. Er schreibt: „Demokratie verstehe ich als eine politische Organisationsform, in der die handelnden Personen, d. h. in erster Linie die Wähler, Abgeordneten und Regierenden, in einem beträchtlichem Umfang von Eigeninteressen und nicht vom Gemeinwohl oder selbstlosen Tugenden geleitet sind“.¹⁸ Wenn dem so ist, kann nicht angenommen werden, dass Personen, die selbst keine Kinder sind, sich für deren Anliegen einsetzen. Aus dieser Sichtweise entsteht ein besonderer Druck, Kinder sich selbst vertreten zu lassen oder den Eltern eine Zusatzstimme zu geben. Letzteres setzt allerdings voraus, dass Eltern willens und fähig sind, sich in ihren politischen Entscheidungen nicht ausschließlich von ihren persönlichen Interessen leiten zu lassen, sondern gemäß ihrem „erweiterten“ Eigeninteresse, das die Kinder einschließt, zu handeln.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man einer „idealen“ Konzeption von Demokratie ausgeht, gemäß der Bürger und Bürgerinnen im demokratischen Prozess nicht nur ihre Interessen im Blick haben, sondern auch die Perspektive der Gerechtigkeit oder des Gemeinwohls einnehmen können. Gemäß dem Ideal deliberativer Demokratie etwa haben sich die Teilnehmende am politischen Diskurs auf Argumente auszurichten, die aus der Perspektive aller akzeptabel sind.¹⁹ Sie werden ihre Interessen nur vertreten, insofern sich für deren Durchsetzung allgemein akzeptable Argumente finden lassen. Dieses Modell des politischen Diskurses beruht zwar einerseits auf der Identität von Beteiligten und Betroffenen: All diejenigen, die von einer Regelung betroffen sind, sollen sich diskursiv dazu äußern können. Andererseits kann man sich mühelos vorstellen, dass die am Diskurs Beteiligten die Belange all derjenigen mitberücksichtigen, die als politisch relevant gelten, aber nicht am Diskurs teilnehmen können. In dieses Modell

18 Schickhardt (Fn. 17), 197.

19 Vgl. Habermas (Fn. 15); sowie: Amy Gutmann / Dennis Thompson, *Why Deliberative Democracy* 2004.

können die bereits erwähnten Ideen einer speziellen Vertretung kindlicher Interessen und einer direkten Partizipation von Kindern integriert werden. Es ist möglich, Kinder am Diskurs gemäß ihren Möglichkeiten teilnehmen zu lassen, sie aber von der Entscheidung auszuschließen. Auf diese Weise können ihre Argumente in die Entscheidung der voll Teilhabeberechtigten einfließen.

4. Zum Schluss: Der politische Status von Kindern

Klassische liberaldemokratische Vorstellungen von Kindheit konzipieren diese als apolitische Phase: Kinder sind vom politischen Prozess ausgeschlossen und in die Privatheit der Familie verwiesen. Es wird angenommen, dass Eltern ihre Kinder in ihrem Wahlverhalten mitvertreten. Die Idee des Stellvertreterwahlrechts setzt an diesem Punkt an, will aber sicherstellen, dass Kinder nicht nur als Teil der Familie, sondern als politisch eigenständige Individuen Berücksichtigung finden. Die Forderung nach einem direkten Wahlrecht für Kinder geht noch einen Schritt weiter, indem sie Kindern vollen staatsbürgerlichen Status zugestehen will. Kinder gelten – zumindest in Hinblick auf politische Rechte – als „erwachsen“. Dies wirft die Frage auf, inwiefern damit die Idee eines Kindesstatus insgesamt obsolet wird: Verschwindet der Statusunterschied zwischen jüngeren und älteren Personen hinsichtlich der politischen Mitbestimmung, liegt es nahe, auch bei den Autonomierechten keinen Unterschied mehr zu machen. Die Diskussion um das Wahlrecht für Kinder sollte in allgemeine Überlegungen zum Status von Kindern eingebettet werden.

Meines Erachtens schafft die politische Exklusion von Kindern ernsthafte Probleme, die sich aber nicht durch die Abschaffung des Kindesstatus lösen lassen. Es ist richtig, Kinder vom vollen staatsbürgerlichen Status auszuschließen, nicht aber, ihren speziellen Status außerhalb der politischen Sphäre anzusiedeln. Zum einen ist Kindern in dem Sinne ein eigenständiger politischer Status zuzuschreiben, dass a) ihre Interessen politisch nicht weniger zählen als die Interessen Erwachsener und b) politische Formen der Machtausübung, von denen sie betroffen sind, einer Legitimation bedürfen.

Zum anderen ist es angemessen, den Kindesstatus in dem Sinne zu „politisieren“, dass Kinder a) durch demokratische Bildung auf die Ausübung voller staatsbürgerlicher Rechte vorbereitet, zugleich aber b) bereits im Kindesstatus über Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen. Letzteres ist unabhängig von möglichen (pädagogischen) Wirkungen geboten, kann aber zugleich als Aspekt demokratischer Bildung gesehen werden. Durch aktive Partizipation können demokratische Grundhaltungen und Fähigkeiten erworben und eingeübt werden. Die demokratische Bildung kann auf ein Ideal von Demokratie ausgerichtet werden, gemäß dem verantwortungsvolle Staatsbürger nicht nur ihr Eigeninteresse verfolgen, sondern stets die Perspektive aller anderen mitberücksichtigen. Dazu dient etwa die Einübung in diskursive Praktiken, die dem Ideal nach nicht auf einen interessengeleiteten Kompromiss, sondern einen rationalen Konsens hinauslaufen sollen. Erziehung und Bildung können einen Beitrag zur Etablierung einer demokratischen Kultur leisten, in der die Beteiligten nicht auf die Maximie-

rung ihres Eigeninteresses ausgerichtet sind. Mit diesem demokratischen Ideal ist eine Idealvorstellung der politischen Person verknüpft: An diese werden Anforderungen gestellt, die weit über eine Minimalform von politischer Urteilsfähigkeit hinausgehen. Es ist deshalb klar, dass staatsbürgerliche Rechte im Erwachsenenstatus nicht von dieser Idealvorstellung abhängig gemacht werden können. Alle Erwachsenen, die über minimale politische Urteilsfähigkeit verfügen, sollen wählen und abstimmen dürfen, nicht aber die Personen im Kindesstatus, die über diese Fähigkeit verfügen. Für den Eintritt in den Erwachsenenstatus gilt minimale politische Urteilsfähigkeit als Bedingung, aber nicht jeder, der über diese Fähigkeit verfügt, kann in den Erwachsenenstatus eintreten. Die politische Bildung der Kinder soll an Zielen ausgerichtet werden, die deutlich über der Idee der Urteilsfähigkeit liegen. Wenn sie diese Ziele innerhalb der regulären Schulzeit nicht erreichen, sollen sie aber trotzdem in den Erwachsenenstatus (und den vollen staatsbürgerlichen Status) übertreten können, sofern sie politisch minimal urteilsfähig sind.

DR. JOHANNES GIESINGER

Ethik-Zentrum der Universität Zürich, Zollikerstrasse 116, CH-8008 Zürich



This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Beiner Verlag, Stuttgart 2017